Siebentens sollen auch die Torggelmeister männiglichen 1) ihre Trauben und Most in guter Versorgnuß haben und solchen weder mit Trinken oder Verwüsten im wenigsten nicht beschädigen lassen.

Achtens soll ein jeder Torggelmeister jemand in die Torggel nicht lassen, es habe dann einer ehrhafte Geschäfte darinn zu verrichten, sonsten und anderst nicht, und ob einer ober mehr diesem zu wiederthäten, oder sonsten inner- oder außerhalb eins Torggels einigen Gewalth üben und brauchen wollten, der oder dieselbe sollen der Obrigkeit angezeigt und darüber nach Beschaffenheit des Verbrechens abgestraft werden.

Reuntens solle jedwederer Macht haben, die Kühe, Ochsen, Rinder, Schaaf, Gaißen, Schwein und Röß, welche in die Weingärten laussen, oder eingelassen würden, ehe das Wimmlen angefangen und vollendet sehn wurde, niederzuschlagen oder zu verschießen, nach Vollendung aber des Wimmlens solle solches Röß, Kühe und anders Vieh also bald hinter die Tasern getrieben²) und hernach mit obrigkeitlicher Straff angesehen werden. Zum

Zehnten. Befindet sich, das, Sobalb der Wein in einem Weinsgarten abgewimmlet, man unter dem Schein des Spieglens3) den Benachsbarten ihre annoch stehende Trauben, wie zugleich auch die Bögen in fremden Weingürten abschneidete, so solle ein jeder, welcher auf solche Art betretten würdet, So oft es geschieht, in denen es höchstens Verbotten ist Vor 10 Pfd. Pfg. abgestraft werden. Sofern auch

Eilftens, wie bies daher schon öfters zu vernehmen gefommen, einer den andern mit Worten oder Werken Chrenverleglich oder sonst schimpflich antasten oder gar handgemein wurde, dieser oder diese sollen unnachläßlich pr. 10 Bfd. Pfg. abgestraft werden.

3 w ölften 3 foll feiner Befingt senn ben Moft unter ber Stener zu verkauffen 4) ben Straf 5 25fb. 28fa.

Drenzehentens sollen die Torggelmeister denen Zohleren ordentlich die Bein angeben, welche aus dem Land geführet und Berzohlet werden mießen.

Bierzehenis sollen die Torggelmeister in alle Weeg Berbunden sein, einen guten, gerechten Most sowohl Roth als weißen, wie er fallen thut, zum Behenten ordentlich zu geben, nicht den ersten, auch nicht den letzten; dann wofern Bon benen Zehentknechten Klag einkommen wurde, nach befundenen Dingen die Torggelmeister Guth darum sehn mießen, und noch darzu Bon der Obrigkeit Gestraft werden. Und was den Zehenten an sich selbsten belangt, solle er der Schuldigkeit nach ohne alle Gefährde gegeben werden.

^{.1)} Ginem ieden.

²⁾ Hinter die Pfandtafel, wo die gepfändeten Tiere an Latten gebunden wurden, bis die Strafe bezahlt war. Auch gab es einen Pfandftall.

³⁾ Roch jetzt neunt man es "spieglen", wenn man nach der Weinlese im Weinberg nach zurückgebliebenen Trauben jucht.

⁴⁾ Die Steuer betrug anno 1600 "soviel ein Maas Pfennig kostet, soviel Schilling vom Som (Saum), darvon aber der 15. Theil abgezogen wird." Vergl. Kaiser S. 336.